Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 28

Artikel: Zur Arbeitsvergebung durch die eidgenössischen Verwaltungen

Autor: S.G.B. / Schirmer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegründet 1866 Teleph, S. 57.68 Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen Leder - Riemen Techn. - Leder

1230

Bureauschau zusammengebracht. Ihnen ist es vor allem zu winschen, daß die Bureausachausstellung das Intetesse und den Besuch nicht nur der engeren Fachmänner, sondern auch des weiteren Bolkes sinde, denn wir sind in gewissem Sinne heute alle ein wenig Bureausachleute, und als solcher wird jeder Besucher einen Gewinn davon tragen.

Zur Arbeitsvergebung ^{durch} die eidgenössischen Verwaltungen.

(Wir empfehlen diesen Artikel der ganz besonderen Aufmerksamkeit unserer Leser. Die Redaktion.)

Die Bergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Bundesverwaltung ist geregelt durch den Bundestatzbeschluß vom 4. März 1924, ergänzt durch Wegleitungen an die Berwaltungsbeamten vom September 1925 der eidgenössischen Baudirektion und eine solche dem Februar 1926 der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung*)

Artikel 4 des erwähnten Bundesratsbeschlusses lautet: "Bur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von § 3, Absat 2, kann die vergebende Behörde von den Bewerbern und Berussverbänden Preisderechnungen mit den nötigen Einzelangaben entveder von Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder von den in engere Wahl gezogenen Bewerbern achträglich verlangen. Sie ist berechtigt, unvollständige Eingaben unberücksichtigt zu lassen."

Gestütt auf diese Bestimmung haben sowohl die Gaudirektion wie die Oberpostdirektion bei einzelnen Submissionen von den für die Vergebung in Betracht kommenden Unternehmern Einzelberechnungen verlangt, auf Grund derer die Preiswürdigkeit der Eingaben geprüft werden konnte. Die praktischen Ersahrungen, welche die Verwaltungsorgane mit diesem Vegehren gemacht haben, sind recht lehrreiche.

Defters wurde von einzelnen Firmen die Ausarbeitung einer betaillierten Berechnung verweigert mit der Begründung, es handle sich hier um Geschäftsgeheimisse, die nicht bekanntgegeben werden könnten. Die ehrlicheren unter den Bewerbern haben freilich zugegeben, daß sie nicht in der Lage seien, derartige Kalkustionen auszuarbeiten, da man dies noch nie von ihnen verlangt habe und daß ihnen die genügenden Kenntsisse sehlten. Wir haben wiederholt die Entdeckung gewacht, daß das ganze Geschäftsgeheimnis, das man seicht, daß das ganze Geschäftsgeheimnis, das man seschäftsbetriebe die Unterlagen sür die Verechnung lehlen.

In anderen Fällen hat das Begehren dazu geführt, bei der Berechnung der Arbeit ein wesentlich höherer Recht oft auch wurden aber dei der Berechnung Fehler aller Art bekannt, die dem Bewerber bei der Offertstellung bewußt oder unbewußt unterlaufen waren.

Sine letzte Kategorie von Bewerbern endlich hat den "Kank" damit gefunden, daß sie die nachträglich einverlangten Sinzelberechnungen einsach den Offertpreisen anpaßten. Entstanden dadurch auch manchmal recht sonderbare Berechnungen, die namentlich bezüglich Arbeitszeit und Geschäftsunkosten keinerlei ernsthafter Kritik standhielten, so war doch die Hauptsache, daß daß Endergebnis scheinbar zum "Stimmen" gebracht wurde.

Diese auf den ersten Blick als "konstruiert" sich barstellenden Berechnungen haben dann in Einzelfällen dazu gesührt, zu den Hauptpositionen schon mit der Offerteingabe Einzelberechnungen einzuberlangen. Es liegt auf der Hand, daß damit ein Teil der oben erwähnten mistichen Erscheinungen hätte vermieden werden können. Dafür ergab sich aber der nicht zu vermeidende Umstand, daß bei der großen Zahl jeweiliger Bewerber auch alle diesenigen Bewerber Berechnungen ausarbeiten mußten, die sür die Vergebung aus irgend einem Grunde zum vorneherein außer Betracht sielen. Für die Verwaltung erwuchs zudem die Belastung, alle diese Berechnungen durchzusehen und bei der Zusammenstellung der Offerteingaben ebensalls in einem gewissen Umsange zu berücksichtigen.

Auch in den Kreisen einzelner Bewerber machte sich gegenüber diesem Begehren Opposition geltend, indem auf eine unberechtigte Belastung der Unternehmer durch die Ausarbeitung solcher Berechnungen hingewiesen wurde. Uns persönlich will zwar scheinen, daß ein ernsthafter Unternehmer bei jeder Arbeitsausschreibung wenigstens für einzelne Positionen Einzelberechnungen ausarbeiten muß, um sich ein zutreffendes Urteil sür den Offertpreis bilden zu können. Anderseits sind wir aber über die oberslächliche Art und Weise wie ein großer Teil der Offerten zu Stande kommt, hinlänglich orientert, um die erwähnte Opposition nicht verstehen zu können.

Diese Erkenntnis hat uns, im Einverständnis mit den Behörden der Berwaltung dazu geführt, eine gewisse Vereinsachung eintreten zu lassen. Die Baugewerbegruppe hat den Berwaltungsabteilungen schon heute die Berechnungssormulare für die einzelnen Berufsarbeiten softenlos zur Versägung gestellt. Sie wird von nun an auch ein allgemein gehaltenes Formular, das nur die Angaben über Materialpreise, Preise von Beschlägen, Arbeitslöhne, Maschinenkosten, Juschlag für Geschäftsunkosten und Risso und Verdienstaute enthält, den Verwaltungen zur Versägung stellen.

Berwaltungen zur Berfügung stellen.
Die Berwaltungen haben sich bereit erklärt, dieses Formular bei allen Arbeitsausschreibungen den Offertsormularen beizulegen und dessen Ausstüllung zu verslangen. Auf Grund dieser Angaben behalten sich die Berwaltungen allerdings vor, gestützt auf Art. 4 des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses von einzelnen Bewerbern Einzelberechnungen zu verlangen.

Mit diesem Borgeben hoffen wir folgendes zu erreichen:

1. Die Bewerber werden von der Ausarbeitung der Einzelberechnung schon bei der Offerteingabe entlastet. Sie haben lediglich für die Hauptbestandteile der Berechnung die notwendigen Angaben zu machen.

St. Gallen.

2. Für die Verwaltung ift die Abersicht über die Preise und die Unterlagen erleichtert. Ein gewiffes Urteil über die Preiswürdigkeit des Angebotes kann schon auf Grund dieser Angaben erfolgen.

3. Die Einholung weitergehender Einzelberechnungen tann, wenn sich eine folche als notwendig erweift, auf die für die Bergebung in Betracht fallenden

Bewerber beichrantt bleiben.

Die nachträglich einverlangte Einzelberechnung muß sich auf die mit der Offerte gemachten Angaben über die Preisgrundlagen beden. Es fann also diese Berechnung nicht mehr beliebig tonftruiert werden, wie das bisher vielfach geschah.

Mit der Tatfache, daß fich unfere Unternehmer und Sandwerksmeifter baran gewöhnen muffen, für die eibg. Berwaltungen ihre Offerte zu berechnen und nicht bloß zu schäten, werden fich unfere Gewerbetreibenden abfinden muffen. Die so außerordentlich miglichen Aus. wuchfe und ichablichen Erichelnungen bes Gubmiffions. pringips laffen fich nur auf bem Wege ber Berechnung

mit dauerndem Erfolge betämpfen.

Wenn in irgend einer Arbeitsausschreibung für eine bestimmte Arbeitsposition 150, 170, 180, 190 und 220 Franken verlangt werden, kann weder eine Berwaltung noch ein Bertreter bes Berufsverbandes feftftellen, ob ber ober ber andere Preis ein angemeffener und ben Borschriften des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses entsprechender sei. Die Aberprüfung kann nur an Hand der von den Gewerbetreibenden selbst geschaffenen Ginzelberechnungen erfolgen.

Wir miffen und verftehen, daß die Ginforderung solcher Berechnungen noch an manchen Orten als Zumutung empfunden wird. Wenn beshalb in den Kreisen ber Leferichaft unferer Berufs- und Gewerbepreffe fich jemand findet, ber für die Santerung bes Submiffionswefens uns andere Borfchläge unterbreiten kann, so möchten wir dringend bitten, solche in diese Zeitung ober an uns bireft einzusenden. Bon ben Verwaltungen wird uns immer wieder vorgehalten, daß unfere Ge: werbetreibenden felbft gegen die von ben Berufsverbanden gewünschten Berechnungen Opposition machen. Wir bitten beshalb in allfälligen Distuffionen auch biejenigen Grunde aufzuführen, die nach Anficht ber betreffenden Ginfender

gegen die Einreichung berartiger Berechnungen sprechen. Ohne eine solche Aufklärung seitens ber Leserschaft mußten wir auf Grund unserer Ersahrung an der Auffaffung fefthalten, daß nur die Ginzelberechnung die mit ben Bertretern der Berwaltung besprochen werden tann, nach und nach zu einer Befferung der unhaltbaren Buftande im Gubmiffionsmefen führen tann. Wir murben unferen gangen Ginfluß aufbieten, um die Berwaltungen zu veranlaffen, auf bem pun begonnenen Bege fortgufchreiten und biejenigen Bewerber von ben Arbeitsvergebungen auszuschließen, die nicht in der Lage find, ihre Offertpreise mit Berechnungen zu belegen.

> Für die Baugewerbegruppe S. G. B. Der Brafibent : A. Schirmer.

Fahrbarer Tisch für Bandfägen.

Es macht fich häufig bas Bedürfnis geltend, auf ben tleinen und mittelgroßen Bandfagen abfolut gerade Ranten besaumen zu muffen, in gleicher Art wie auf der Rreissage. Während lettere jedoch fast durchweg mit Borrichtungen zum geraden Befäumen verfeben find, und zwar entweder mit Rollentisch ober Lineal, fehlen diese gewöhnlich bei Bandsagen. Diese haben meift nur einen kleinen vierectigen eisernen Tisch, auf dem eine kurze etferne Lehre angebracht ift. Es ift aber unmöglich, langere Bretter an blefer fo genau zu führen, daß bei beren Befaumung bie Ranten gerade werden. Das beißt fo gerade, daß man die Bretter, nachdem man fte nur einmal leicht über die Fügemaschine genommen hat, gleich verleimen kann. Auch wenn man die zu befäumenben Bretter auf ben Kanten mit einem Lineal anreißt, ober mit ber bekannten Bimmermannsschnur einen Rreibeftrich aufs Brett fcblagt, erzielt man teine geraben Ranten, denn erstens fann ber Arbeiter bas Brett ohne Führung nicht haarscharf schnurgerade vorschieben, zweitens lauf das Bandfageblatt öfter etwas zur Seite, mas zum Tell wieder durch die unsichere Führung hervorgerufen wird.

Es werden daher von den Arbeitern an ben Band, fagen die verschiedenften Führungen angebracht, um gerade Kanten herstellen zu können. Die meisten erstillen ihren Zweck nicht, weil sie nicht lang genug, oder nicht stabil genug sind. Nur eine einzige von verschiebenen Sesthrungen Führungen, die wir in letter Belt fahen, hat uns gefal, len, da auf ihr tatsächlich ein absolut gerader Schnitz zu erzeugen war, und diese set daher in nachstehenden kurz beschrieben. Sie kann von jedem Tischler oder Immermann angefertigt werden und befteht vollftanbig aus

Im großen und ganzen lehnt sie fich an ben folichen Rollentisch bei Kreissagen an, nur daß hier an Gtelle ber Rollen und sonstigen Gisenteile eine holzerne Glett' bahn tritt, wodurch die ganze Sache leichter wird. Hihrung besteht aus einem Unterteil und einem Oberteil. Das Unterteil wird auf dem Bandsägentisch besessight, so baß es sich wird bandsägentisch besessight daß es sich nicht bewegen kann. Das Oberteil wird burch Führungen auf dem Unterteil hin- und hergezogen. Dem Oberteil wird das zu besaumende Brett mit Diesem

zusammen an der Sage vorbeigeführt.

Unterteil und Oberteil bestehen aus je einem etwa 240 mm breiten Brett. Diefe zwei Bretter miffen auf das sauberfte hergerichtet werden, damit sie schnurgerate auf der Fläche und an den Kanten werden. Man muß fich hierzu also zwei trockene, sehr saubere, gerabe gewachsene Bretter aussuchen, Breite etwa 240 mm, State etwa 35 mm, Lange etwa 4—4,50 m. Nachdem beide Bretter forgfältig gehobelt und gefügt find, schneibet man brei Leisten, auch ganz gerade und fauber gehobelt bot etwa 24×60 mm Stärke, sowie von der Länge bet Bretter. Zwei hiervon befestigt man mittels Schrauben auf dem Unterteil, und zwar in Abstand von rund 60 mm voneinander, beziehungsweise soviel, daß hie britte Leiste sich hoggen dritte Leifte sich bequem dazwischen hin und herschieben läßt, ohne zu klemmen, aber auch ohne zuviel Spielraum zu haben. Denn diese dritte Leiste wird, wie man sich schon benten tann, unter das Oberteil geschraubt und dient zur sicheren Führung des Oberteils auf dem fest sitzenden Unterteil, — Alles andere kann man sich ben ten. Im Prinzip haben wir also den gleichen Tift auff, uns wie bei Kreissagen, nur daß hier die ganze Roll, bahn mit Schlenen und Rollen ausgewechselt wird gegen die drei haleernen Lakennen Lak die drei hölzernen Führungsleisten. Für kleinere Kreis fägen kann man einen solchen Tisch übrigens ebensalls hennken

Das Besäumen geht auf einem derartigen Tisch glatt vonstatten. Er darf aber selbstverständlich in keiner Weise mockeln aber allen wackeln oder ecken, oder sich verschieben. Deshalb ift ingereite mann unter ber beite ber beite ber beite ber beite ber beite ber beite beite ber beite beit praktisch, wenn unter das Unterteil noch einige stand Querleisten geschraubt werden, von denen zwei so ange bracht sind, daß sie hinten und vorn genau gegen ber Bandsägentisch abschließen. Auf diese Welse erhält ihr hölzerne Tisch einen guten Halt. Schraubt man et außerdem noch mit Schraubzwingen fest, dann ist unverrückbar. Ganz hinten am Oberteil befestigt mot eine Querloite die man mit Lieben der Dierloste die man mit Lieben der Dierloste die man mit Lieben der die der d eine Querleiste, die man mit einigen Ragelspiten verfiegt,